

Wie kann der Handwerker Porto sparen?

Von Dr. jur. E. Martin

Portoermäßigung für „Geschäftspapiere“

„Wer den Pfennig nicht ehrt, ist des Talers nicht wert!“ Dieses alte Sprichwort hat gerade auf dem Gebiete der Postgebühren eine hohe praktische Bedeutung. Wenn auch an einem einzelnen Brief bei richtiger Versendung vielleicht nur wenige Pfennige gespart werden können, so macht diese Ersparnis doch bei vielen Sendungen gleicher Art einen erheblichen Betrag aus. Eine wesentliche Portoersparnis läßt sich oftmals dadurch erzielen, daß Briefe als „Geschäftspapiere“ versandt werden. Die Vorteile sind im einzelnen aus nachstehender Tabelle zu ersehen.

Gewicht bis g	Briefe		Geschäftspapiere			
	Fernverkehr Pl.	Ortsverkehr Pl.	Fernverkehr Pl.	erspart Pl.	Ortsverkehr Pl.	erspart Pl.
20	12	8	8	4	8	0
100	24	16	8	16	8	8
250	24	16	15	9	15	1
500	40	20	30	10	30	teurer

Welche Briefe können nun als „Geschäftspapiere“ zu den ermäßigten Portosätzen versandt werden? Hierüber besagt § 10 der Postordnung folgendes: „Als Geschäftspapiere gegen ermäßigte Gebühr werden zugelassen alle ganz oder teilweise geschriebenen oder gezeichneten Schriftstücke und Urkunden, die nicht die Eigenschaft einer eigentlichen und persönlichen Mitteilung haben, wie Prozeßakten; von öffentlichen Beamten aufgenommene Urkunden jeder Art; Frachtbriefe; Ladescheine; Rechnungen; Empfangsscheine; verschiedene Papiere der Versicherungsgesellschaften, Berufsgenossenschaften, Krankenkassen usw.; offene Briefe und Postkarten, die ihren ursprünglichen Zweck erfüllt haben; Abschriften oder Auszüge außergerichtlicher Verträge; geschriebene Notenblätter und Notenhefte (Partituren); die für sich versandten Urschriften (Manuskripte) von Werken oder Zeitungen; nicht verbesserte oder verbesserte Schülerarbeiten mit Ausschluß jeder Angabe, die sich nicht unmittelbar auf die Ausführung der Arbeit bezieht; Lohn-, Dienst- oder Arbeitsbücher usw. Den „Geschäftspapieren“ dürfen Hinweiszettel oder Übersichten beigegeben werden, in denen die einzelnen Teile des Inhalts aufgezählt sind oder auf einen Schriftwechsel zwischen Absender und Empfänger hingewiesen wird.“

Hiernach dürfen als „Geschäftspapiere“ nur solche Schriftstücke versandt werden, die nicht die Eigenschaft einer persönlichen Mitteilung besitzen. Als „persönliche Mitteilungen“ sind Angaben zu verstehen, die für den Einzelfall bestimmt sind und eine besondere Mitteilung des Absenders an den Empfänger darstellen. Für die Entscheidung der Frage, ob Rechnungen usw. als „Geschäftspapiere“ versandt werden können, kommt es nicht auf die äußerliche Bezeichnung der Schriftstücke an, sondern auf den wirklichen Inhalt und Zweck der übersandten Papiere.

Von besonderer praktischer Bedeutung ist die Zulassung der Rechnungen zur Versendung als „Geschäftspapiere“. Diese Vergünstigung betrifft jedoch nur diejenigen Rechnungen, die sich inhaltlich auf die üblichen Angaben beschränken, also auf die Bezeichnung der gelieferten Waren, die Einzel- und Gesamtpreise, einen etwaigen Preisnachlaß, Art und Zeit der Zahlung, Tag und Menge der einzelnen Lieferungen, auf die sich die Rechnung bezieht, allgemein gehaltenen Angaben über die Rücksendung von Leergut, Bezeichnung des Auftraggebers usw. Unter dieser Voraussetzung sind auch Nebenausfertigungen von Rechnungen (Abschriften, Doppel, Durchschläge, Durchschriften) als „Geschäftspapiere“ zugelassen. Unzulässig ist dagegen der Versand als „Geschäftspapiere“, wenn weitere Angaben in der Rechnung enthalten sind, die sich nicht auf den Gegenstand der Rechnung beziehen. Zu solchen unzulässigen Angaben gehören z. B. Vermerke über den Stand des laufenden Abschlusses, über das Fehlen und die Nachlieferung von Waren usw.

Offene Briefe und Postkarten dürfen als „Geschäftspapiere“ nur versandt werden, wenn sie ihren ursprünglichen Zweck bereits erfüllt haben. Es muß sich also um ein Schriftstück älteren Datums handeln. Dasselbe gilt für Abschriften und Durchschläge von Briefen. Auf weitere Einzelheiten kann leider im Rahmen dieses Aufsatzes nicht eingegangen werden. In Zweifelsfällen empfiehlt es sich, bei dem Aufgabepostamt nachzufragen, ob eine Sendung als „Geschäftspapiere“ anzuerkennen ist oder nicht. Der Handwerker kann demnach im Laufe der Zeit manche Marke sparen, wenn er von der Portoermäßigung für „Geschäftspapiere“ Gebrauch macht. Gleichzeitig ist die Kenntnis der postalischen Bestimmungen eine Reklame gegenüber den Kunden; denn diese werden aus dem Umstand, daß der Handwerker über die Portobestimmungen so genau Bescheid weiß und die Erleichterungen auszunutzen versteht, den Schluß ziehen, daß der Handwerker „auf der Höhe“ ist und sicher auch ein besonders gutes fachliches Können besitzt.

Auszeichnungspflicht

Nach einer Bekanntmachung des Herrn Preiskommissars sind nicht auszeichnungspflichtig Schmuckstücke, Broschen, Ohringe, Anhänger, Kolliers. Dagegen aber müssen ausgezeichnet werden: Haushaltwaren, Schalen, Brotkörbe, Kannen aus Silber oder anderen Metallen.



Reichsinnungsverbands- Nachrichten

Verantwortlich:
Assessor Hans Natorp, Berlin W 8

Bewilligung von höheren Einkaufspreisen für Uhren

Wir machen nochmals unsere Uhrmacher darauf aufmerksam, unter allen Umständen Preisdisziplin zu bewahren.

Vor einiger Zeit hat ein Uhrmacher für Uhren einen höheren Einkaufspreis bezahlt, als nach den Vorschriften des Reichskommissars für die Preisbildung zulässig war. Schon allein diese Tatsache wird ihm eine scharfe Preisstrafe einbringen.

Die Uhrmacher haben in diesem Fall die Ware zurückzuweisen. Weitere Anweisungen werden wir den Obermeistern unserer Innungen in unserem nächsten Rundschreiben geben.

Reichsinnungsverband des Uhrmacherhandwerks.
Flügel, Natorp,
Reichsinnungsmeister. Geschäftsführer.

Wochenschau der „U“-Kunst

Absatzregelung für Porzellangeschirr und Ziergegenstände aus Porzellan

Nach einer Verordnung vom 15. April 1941 werden die Hersteller von Porzellangeschirr und Ziergegenständen aus Porzellan zu einem Marktverband zusammengeschlossen. Die Hersteller dieser Waren müssen künftig für Lieferungen dieser Waren die Genehmigung des Marktverbandes einholen.

Der Ankauf von „Neugold“ und „Viertelgold“ in der Ostmark

Es dürfte die Berufskameraden der Ostmark interessieren, was man unter „Neugold“ und „Viertelgold“ zu verstehen hat. Von berufener Seite wird darüber folgendes gesagt:

Der Ausdruck „Neugold“ stammt noch vom alten Punzierungs-gesetz. Es war damals die Erzeugung von Neugoldwaren mit einem Feingehalt bis höchstens 250/000 Teile zugelassen. Sie unterlagen nicht der amtlichen Punzierungskontrolle, mußten jedoch das Zeichen „N“ oder „Neugold“ tragen. Üblicherweise wurden solche Waren mit einem Feingehalt von 150/000 bis 200/000 hergestellt, gelegentlich auch mit einem Feingehalt von 240/000. Die praktische Seite dieser Angelegenheit sieht so aus, daß beim Einkauf von Neugold gewöhnlich ein Drittel des Betrages für 585/000 Gold gegeben wird, ein Satz, der auch dem durchschnittlichen Feingehalt entspricht. Da der Feingehalt des sogenannten Neugoldes derart verschieden ist, kann eine schematische Behandlung kaum anders als 3:1 gegenüber 14 kar. Gold stattfinden. Da das richtige Drittel bei 195/000 liegt, gutes Neugold bis